

VERORDNUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG EINER ABGABE FÜR DAS PARKEN VON MEHRSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGEN AUF ÖFFENTLICHEN STRASSEN

WÖRGLER PARKABGABEVERORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 2 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBI. Nr. 9/2006, sowie gemäß § 15 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBI. I Nr. 103/2007, idF. BGBI. I Nr. 85/2008, wird verordnet:

§ 1 Abgabengegenstand

- 1) Die Stadtgemeinde Wörgl erhebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage A /1 bezeichneten Kurzparkzonen (§ 25 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009) während der dort jeweils verordneten Kurzparkzeiten eine Abgabe (Parkabgabe).
 - 2) Als Parken im Sinne des Absatzes 1 gilt das Stehen lassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

§ 2 Dauer der Abgabepflicht

Abgabepflicht für das Parken in einer Kurzparkzone gilt an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt unbeschadet der Bestimmung der §§ 5 und 6 in den Kurzparkzonen gemäß Anlage A ./1

in der Zeitzone 2:	für 30 Minuten Parkdauer € 0,40. für 45 Minuten Parkdauer € 0,50. für 60 Minuten Parkdauer € 0,60. für 75 Minuten Parkdauer € 0,70. für 90 Minuten Parkdauer € 0,80.
--------------------	--

für 120 Minuten Parkdauer € 1,00 plus 60 Minuten Verlängerung € 1,00.

§ 4

- 1) Die Abgabe ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 5 und 6 bei Beginn des Parkens wie folgt zu entrichten:

Durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in einen Parkscheinautomaten

- 2) Der bei der Abgabenentrichtung ausgedruckte Parkschein hat den Schriftzug "Stadtgemeinde Wörgl", sowie das Kalenderdatum der Abgabenentrichtung, den entrichteten Abgabenbetrag, sowie das Ende der Parkzeit, für die die Abgabe entrichtet wurde, zu enthalten.
 - 4) Die Parkscheine sind am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut lesbar, im Falle des Fehlens einer solchen an einer sonst geeigneten Stelle, deutlich wahrnehmbar anzubringen.
Während des Parkens dürfen nur Parkscheine für die jeweils in Anspruch genommene Parkzeit angebracht sein.
 - 5) Die Parkscheine nach Abs. 2) können mit einem zusätzlichen Kontrollabschnitt ergänzt werden, um gegebenenfalls in einem Vergütungssystem verwendet werden zu können. Die Parkscheine sowie der Kontrollabschnitt können außerdem mit einem Werbeaufdruck versehen werden.
 - 6) Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe erfolgt durch einen Anruf, durch Absenden einer SMS, oder per GPRS an das zur Abwicklung der Dienstleistung beauftragte Unternehmen. Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, dass während der Dauer seiner Abstellung, das Benutzerkonto bei dem beauftragten Unternehmen ausreichend Kredit birgt.

§ 5 Anwohnerparken

- 1) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Bewilligung nach § 45 Abs 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt, so wird abweichend von der Bestimmung des § 3 die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzonen für die Bewilligungsdauer mit € 3,63 für jeden angefangenen Monat festgesetzt.
- 2) In den Fällen des Abs. 1 ist die Abgabe durch Einzahlung des Abgabenbetrages mittels Zahlschein bei einem inländischen Geldinstitut zu entrichten.
- 3) Das gemäß § 9 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006 zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel (Anwohnerparkkarte) ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 6

Ausnahmebewilligungen nach § 45 Abs. 4a StVO 1960

- 1) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt, so wird abweichend von den Bestimmungen des § 3 die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzonen für die Bewilligungsdauer mit € 29,07 für jeden angefangenen Monat festgesetzt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.
- 2) Wurde eine Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt, weil der Abgabepflichtige unselbständig erwerbstätig ist und seine Arbeitsstätte mit
 - öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit einem
 - im Verhältnis zur Wegstrecke unzumutbaren Zeitaufwand
 - erreichen kann wird die Abgabe für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer mit € 5,81 festgesetzt.
- 3) Wurde eine Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt, weil der Abgabepflichtige für einen gemeinnützigen Verein oder eine sonstige nicht auf Gewinn gerichtete Institution soziale und/oder medizinische Dienste zu erbringen hat, wird die Abgabe für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer mit € 3,63 festgesetzt.
- 4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist die Abgabe durch Einzahlung des Abgabenbetrages mittels Zahlschein bei einem inländischen Geldinstitut zu entrichten.

- 5) Das von der Straßenverkehrsbehörde zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel (Parkkarte) ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 7

Generelle Ausnahmen von dieser Parkabgabenpflicht

Nicht abgabepflichtig ist das Abstellen folgender Fahrzeuge in Kurzparkzonen

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- h) mehrspurige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 3.500 kg Gesamtgewicht, die mit Erdgas oder Strom betrieben werden oder deren Betrieb sonst feinstaubfrei ist. Zum Nachweis dafür, dass es sich bei dem in der Kurzparkzone abgestellten Fahrzeug um ein derartiges Fahrzeug handelt, hat der Fahrzeuglenker beim Parken in einer Kurzparkzone eine bei der Stadtgemeinde Wörgl erhältliche spezielle Parkkarte für erdgas- oder strombetriebene oder beim Betrieb feinstaubfreie Fahrzeuge hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges so anzubringen, dass sie gut lesbar ist. Bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe ist diese Parkkarte an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Den Nachweis, dass das mehrspurige Kraftfahrzeug die obigen Voraussetzungen erbringt, hat der Zulassungsbesitzer durch Vorlage des Zulassungs- oder Typenscheins zu

erbringen. Die von der Stadtgemeinde Wörgl auf Antrag ausgestellte Parkkarte hat eine Größe von ca. 21 cm x 14,5 cm aufzuweisen, auf der Vorderseite derselben ist das polizeiliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges sowie das Ende der Gültigkeitsdauer, für die die Ausnahme gilt, zu vermerken (siehe Anlage ./2). Erdgas- oder strombetriebene oder beim Betrieb feinstaubfreie Fahrzeuge dürfen in der Zeitzone 1 längstens 45 Minuten und in der Zeitzone 2 längstens 120 Minuten abgestellt werden. Die Ankunftszeit (Beginn der Parkzeit) hat der Fahrzeuglenker mittels Parkuhr festzuhalten und diese bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig wird die vorausgegangene Verordnung vom 11.02.2009 aufgehoben..

Abgabepflichtige Kurzparkzonen i.S.d. § 1 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabegesetzes 2009 sind Kurzparkzonen innerhalb des durch die nach angeführten Straßen umgrenzten Bereiches einschließlich der in diesen Straßen selbst verordneten Kurzparkzonen:

Zeitzone 1:

- Bahnhofplatz, vor dem eh. Postamt
- Bahnhofstraße ab Kreuzung Andreas-Hofer-Platz bis Bahnhofplatz (incl. westlichster Parkplatz vor dem Stadtamt, Bahnhofstraße 15)
- Josef-Speckbacher-Straße ab der Kreuzung Bahnhofstraße bis J. Speckbacher-Straße Haus-NR. 3
- KR Martin Pichler-Straße zwischen Schopper-Brücke und Haupteingang Bank Austria (inkl. der Stellplätze stirnseitig des TVB)

Zeitzone 2:

- Bahnhofplatz ab Kreuzung Bahnhofstraße, in Verlängerung davon Poststraße
- Augasse, rechter Fahrbahnrand ab Kreuzung Innsbrucker Straße
- Gradlparkplatz zwischen Brixentaler Straße und Friedhofstraße
- Parkflächen auf den Gp 1061/1 und 1066 KG Wörgl-Kufstein im Bereich Brixentaler Straße (Musikschule) bis Wildschönauer Straße (eh. Fritsche) und von Café Volland bis eh. Sanitärcenter Colore
- Angatherweg bei Park- und Ride-Anlage
- Raiffeisenplatz
- Josef Steinbacher-Straße im Bereich zw. Einfahrt Haus-Nr. 3 (Elsenwenger) und der Kreuzung mit der Mozartstraße
- Parkplatz Peter Anich Straße

Anlage ./2

PARKKARTE

**für erdgas- oder strombetriebene oder
beim Betrieb feinstaubfreie Kraftfahrzeuge**

pol. Kennzeichen:

Markenbezeichnung/Type:

gültig bis:

Für die Bürgermeisterin: